

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebertrag	7331	7212
n) Leinenes Verbandtuch 2□'	60	
o) Heftpflaster 1 □'	5	
p) 1 gerollte Binde, 2 Meter lang	70	
3) 1 Feldflasche mit Riemen (leer)		
4) 1 Brodsack mit Riemen		

III. Bewaffnung und Munition.

1) Ein Ceinturon mit Patronatäsche, Bajonett- scheide, vollständig ausgerüstet (ohne Munition)	7466
2) 3 Paquete Munition (à 315) (Einlader à 320)	440
3) Magazingewehr mit Bajonett	298
Generaltotal	760
Oder in runder Summe eigene Bekleidung: 11 Pf. Ausrustung, Bewaffnung, Munition sc.: 33 Pf. im Ganzen 44 Pf.	945
	4800

Generaltotal 21921

Oder in runder Summe eigene Bekleidung: 11 Pf.
Ausrustung, Bewaffnung, Munition sc.: 33 Pf.
im Ganzen 44 Pf.

Vergleich

der Traglast des Infanteristen bei andern
Heeren (ohne Proviant).

Brenzische Infanterie	25,250 R.-Gr.	= 50 & 15 Roth.
Französische	" 26,5 R.-Gr.	= 53 & — Roth.
Englische	" 25,589 R.-Gr.	= 51 & 3 Roth.
Russische	" 27,581 R.-Gr.	= 55 & 3 Roth.

E. R.

Gedgenossenschaft.

Bern. (Der bernische Infanterie-Stabsoffiziersverein über den Entwurf der schweizerischen Militär-Organisation.) Der Vorstand des Vereins war im Sommer 1869 beauftragt worden, unter Bezeichnung der in Bern wohnenden Mitglieder des Vereins, wozu sämmtliche Offiziere der Stäbe der Infanterie gehören, über diesen Entwurf mit spezieller Berücksichtigung der die Infanterie betreffenden Artikel zu berathen und ein Projekt schreiben an den Oberinstruktur der Infanterie des Kantons zu entwerfen und dasselbe dem Verein in seiner am 5. Dez. v. J. stattfindenden Sitzung vorzulegen. Das Projektschreiben wurde sämmtlichen Mitgliedern früher zugesandt, damit dieselben ihre allfälligen Bemerkungen formuliren könnten.

In der Sitzung vom 5. Dez. wurde nun (ganz angemessen) vor allem beschlossen, das Schreiben direkt an die Militärdirektion des Kantons Bern zu handen des ebd. Militärdepartements abzugehen zu lassen.

Es wurden ferner einzelne Redaktionsveränderungen vorgenommen, Zusätze vorgeschriften und genehmigt, so daß das Schreiben schließlich diejenige Fassung erhielt, wie dasselbe folgen wird.

Es versteht sich von selbst, daß in einzelnen Punkten sich verschiedene Ansichten geltend machten.

Das Schreiben, welches die Ansichten der Mehrzahl der bernischen Stabsoffiziere enthält, lautet wie folgt:

An die XII. Militär-Direktion des Kantons Bern.

Herr Direktor! Mit Schreiben, datirt 7. Dezember 1868, haben Sie den sämmtlichen Kommandanten der Infanteriebataillone des Auszugs und der Reserve ein Exemplar Entwurf einer neuen Militärorganisation mit der Einladung übermittelt, die allfällig von Ihnen anzubringenden Bemerkungen dem Herrn Oberinstruktur zu Ihren Handen einzureichen.

Wie viele andere Offiziersvereine hat nun auch der bernische Infanterie-Stabsoffiziersverein sich mit der Prüfung und Besprechung dieses Entwurfes einer neuen Militärorganisation beschäftigt und beschlossen, es solle, anknüpfend an obige Einladung, vom Verein aus Ihnen ebenfalls ein bezüglicher Bericht übermittelt werden.

Wir erlauben uns daher, unsere Ansichten hierüber nach mehrfach stattgehabter Berathung Ihnen in dieser Weise zu unterbreten, und bemerken nur, daß bei der Wichtigkeit der Folgen, welche das Inkrafttreten dieser Organisation für die schweizerische Armee haben muß, wir es nicht unterlassen können, einige allgemeine organisatorische Punkte zu besprechen, obgleich wir uns hauptsächlich mit den die Infanterie betreffenden Artikeln beschäftigt haben.

Im Allgemeinen begrüßen wir den Entwurf, als in mancher Hinsicht große, zeitgemäße Fortschritte enthaltend; es wird in demselben der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht vollständig durchgeführt und es werden hierdurch Kräfte für die schweizerische Armee gewonnen, welche bis jetzt nicht nutzbar gemacht worden sind; wir verweisen hierbei hauptsächlich auf die Organisation der Arbeiterkompanien.

Dagegen sind wir mit dem Entwurf nicht einverstanden in der Beziehung, daß nach demselben die Lehrer der öffentlichen Schulen in einer nach unserer Ansicht zu ausgedehnten Weise ihre Wehrpflicht zu erfüllen haben.

Wir erlauben uns daher, bei einigen Paragraphen Abänderungsvorschläge zu machen, bei andern deren Streichung zu beantragen.

Zu § 7, litt. f, § 10 und § 91. Die Wehrpflicht für die Lehrer wäre dahin zu modifizieren, daß dieselben nur den militärischen Turnunterricht und die 1. Abtheilung der Soldatenschule zu unterrichten hätten, nicht aber zum eigentlichen Militärdienst angehalten würden und den Grad eines Offiziers bekleideten.

Wenn sie diese Aufgaben in gehöriger Weise erfüllen, so halten wir dafür, leisten sie ihrerseits bezüglich ihrer Wehrpflicht Alles, was von Ihnen verlangt werden kann, und ohne im Geringsten der Tüchtigkeit dieses Standes zu nahe treten zu wollen, glauben wir doch, es sei derselbe vermöge seiner ihn kennzeichnenden Eigenthümlichkeit weniger geeignet, aktiven Militärdienst zu thun.

Zu § 24. Wir beantragen, den letzten Satz: „Jeder Bataillonskreis zerfällt in Kompagniekreise“, zu streichen.

Obgleich mit dem Grundsatz der Territorialität bezüglich der Bildung der taktischen Einheiten ganz einverstanden, so glauben wir, es habe diese Einheitung den Nachteil, daß in einigen Bataillonen sich Kompagnien vorfinden, in welchen sich die schlechteren Elemente vorherrschend zeigen, während bei der Bildung aus Bataillonskreisen diese Elemente sich leichter mit den bessern vermischen. Ein fernerer wichtiger Grund ist der, daß es einzigt bei der Bildung der Kompagnien aus den ganzen Bataillonskreisen möglich ist, die Kompagnien in gleichmäßiger Stärke zu erhalten.

Zu § 25. Der letzte Satz wäre so zu redigieren: „Das gleiche gilt für die Offiziere der Bataillone.“

Wir halten es namentlich für den Kanton Bern für erforderlich, daß die Offiziere der Infanteriebataillone auch aus dem ganzen Kanton gezogen werden, denn in einzelnen Kreisen würde ohne Zweifel Mangel an tüchtigen Offizieren sein, während z. B. in den Kreisen, in welchen Städte liegen, gegentheils Überschuss an Offizieren vorhanden wäre.

Ein weiterer, nicht unwichtiger Grund ist der, daß es in mancher Hinsicht besser ist, wenn der Offizier nicht aus dem gleichen engen Kreise gezogen wird, in welchem er oft vermöge seiner bürgerlichen Stellung mit seinen im Dienst Untergebenen Verbindlichkeiten eingehet oder in Verbindung steht, so daß erfahrungsgemäß seine militärische Stellung dadurch beeinflußt wird.

Zu § 26, inklusive Tab. V. Bestand des Bataillons. Vor Allem müssen wir an der Beibehaltung des Kommandantengrades und eines 2. - Stabsoffiziers mit dem Majorsgrad festhalten. Wir können die in der Botschaft zum Entwurf ausgesprochene Ansicht, als ob der Major bis jetzt keine rechte Stellung gehabt habe, nicht thellen; er ist der Stellvertreter des Kommandanten und kommandiert eventuell das Halbbataillon. Wenn er seinen Dienst recht auffaßt, so hat er genug zu thun; der Majorengrad ist die direkte Vorbereitung zur Führung des Bataillons; wir geben zu, daß jeder Hauptmann, ja jeder Offizier, diese Aufgabe

im Auge behalten sollte, allein ihre Pflichten sind zunächst andere. Das Beispiel anderer Armeen können wir nur theilweise gelten lassen, denn in Preußen z. B. sind die Hauptleute unseres Wissens im Felde alle beritten, während dies bei uns nicht der Fall ist, daher im Felde, falls der Kommandant fallen sollte, das Bataillon durch einen Offizier zu Fuß kommandiert werden müßte, was für die Führung zum großen Nachtheil gereichen würde. Wer soll in diesem Falle das Kommando übernehmen? Wir sezen voraus, es sei dies der älteste Hauptmann; ist dieser aber auch immer der tüchtigste? Wir glauben, dies nicht unbedingt bejahen zu können. Wird ein zweiter Stabsoffizier belassen, so kann man doch mit Zug und Recht annehmen, daß er in der Führung des Bataillons gewandter sei, als ein Hauptmann, vorausgesetzt natürlich, daß bei den Beförderungen zu den höheren Graden mehr die Tüchtigkeit, als die Anciennität berücksichtigt werde.

Bei einem Mannschaftsbestande von 120 Mann per Kompagnie halten wir es auch für nothwendig, daß die Zahl der Offiziere per Kompagnie 4 beträgt, und insbesondere beantragen wir die Beibehaltung des Oberleutnantsgrades, wogegen die beiden andern Lieutenanten den gleichen Grad erhielten.

Wir wünschen den Korporalsgrad beizubehalten, ohne deshalb eine Veränderung des bisherigen Bestandes der Cadres in der Kompagnie zu beantragen.

Bei der Wahl der Unteroffiziere walten bekanntlich verschiedene Rücksichten ob, und es gewährt diese Stufenleiter mehr Garantie, daß zu Wachtmeistern nur tüchtige Leute ernannt werden. Man kann sich bei der Wahl einmal irren, ein zweites Mal nicht.

Ogleich unsere Bataillonsmusiken zum Theil nicht diejenige technische Ausbildung besitzen, welche man von einer guten Militärmusik fordern darf, so tragen sie nicht wenig dazu bei, daß das Bataillon in Lagern und auf Marschen frisch bleibt, und es würde der Mangel einer Bataillonsmusik in gewissen Fällen gewiß empfindlich gefühlt werden; es ist dies oft der Kitt, der das Bataillon zusammenhält. Wir beantragen daher, daß jeder Kompagnie 2 Trompeter beigegeben werden, weil auf diese Weise die Bataillonsmusik erhalten werden kann, unbeschadet der im Entwurf ausgesprochenen Ansicht, daß die Trompeter hauptsächlich als Signallisten zu verwenden seien. — Ebenso wünschen wir, daß jeder Kompagnie 2 Tambouren zugethieilt werden. Die Unteroffiziere der Spielleute erhalten Korporalsgrad.

Als Chef des Spiels und zum Unterricht derselben ist der Tambourwachtmester unentbehrlich, und an der Stelle des bisherigen Tambourmajors bei den Manövern zum Abnehmen der vom Kommandanten gegebenen Zeichen unerlässlich; ein Tambourkorporal genügt nicht, weil derselbe selbst mitschlägt und daher nicht so gut im Stande ist, die gegebenen Zeichen abzunehmen.

Zur Ausführung von kleinen Feldbefestigungen, wie z. B. Schützengräben, scheinen uns 2 Pioniere per Kompagnie nicht zu genügen; wir schlagen daher 4 vor, nebst einer entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren.

Diese Pioniere würden durch einen in dem Bataillone bezeichneten Offizier kommandirt, denn es ist anzunehmen, daß in jedem Bataillon sich Offiziere befinden, welche einen Infanteriezimmersleuterkurs durchgemacht haben, und wären im Stande, in kurzer Zeit genügende Schußwehren zu errichten.

Zu § 38. Dieser Paragraph enthält Vorschriften, welche nach unserer Ansicht, namentlich für den Kanton Bern, von großer Tragweite sind; es wird durch denselben das System der Aspirantenschulen für die Infanterie, wie für die übrigen Waffen abgeschafft, indem der Grundsatz ausgesprochen ist, daß Niemand zum Offizier ernannt werden kann, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet hat.

Dieses durch den neuen Entwurf zu schaffende Verhältniß bestand früher im Kanton Bern, und gerade deshalb war der Mangel an guten Offizieren fühlbar. Es ist unumgänglich nothwendig, daß der Offiziersaspirant, abgesehen von seiner gründlichen Kenntnis der Reglemente, noch einen solchen Grad von allgemeiner militärischer Bildung besitze, um seine Stellung richtig ausfüllen zu können, welchen wir bei vielen zum Offizier avan-

sirten Unteroffizieren nicht finden werden. Die Thatsache ist auch richtig, daß nicht jeder gute Unteroffizier auch ein guter Offizier geworden ist.

Speziell unsern Kanton betreffend, würde eine große Anzahl junger Leute gewisser Klassen, welche nach jetzigem System sich zu Infanterie-Offiziersaspiranten heranbilden wollen, wenn ihnen dieser Weg, den Offiziersgrad zu erlangen, nicht mehr offen steht, sich den Spezialwaffen zuwenden, so daß auf diese Weise viele gute Kräfte für die Infanterie verloren gehen würden.

Es muß ferner ins Auge gesetzt werden, daß nach dem im Entwurf vorgeschlagenen System der Ernennung der Offiziere in der Regel Niemand vor dem dritten Dienstjahre zum Offiziersgrad gelangen kann.

Der Recruit wird selten im gleichen Jahre mit dem Bataillon, welchem er zugehört ist, einen Wiederholungskurs mitmachen, es geschah dies erst im zweiten Jahre. Während oder am Ende dieses Wiederholungskurses wird er zum Unteroffizier vorgeschlagen und befördert; den Dienst als Unteroffizier versieht er nicht, sondern dies geschieht erst im nächsten Jahr. — Dann wird er als Offizier vorgeschlagen und gelangt nun im dritten oder vierten Jahr, nachdem er mit Erfolg eine Offiziersschule durchgemacht hat, zum Offiziersbrevet.

Wir halten entschieden dafür, daß auf solche Weise der Eifer bei den jungen Leuten erhalten wird und daß sich viele Dernjungen, welche bei Beibehaltung des Systems der Aspirantenschulen eine Ehre darin suchen, so schnell wie möglich den Offiziersgrad zu erlangen, aus Gründen, welche in der menschlichen Natur liegen, es vorziehen werden, die ihnen auferlegte Wehrpflicht einfach dadurch zu absolviren, daß sie gemelne Soldaten bleiben.

Aus diesen Gründen können wir daher den im § 38 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften, sofern sie die Abfassung der Offiziers-Aspirantenschulen bezweden, nicht bestimmen. Selbstverständlich soll es den kantonalen Militärbehörden unbenommen sein, tüchtige, vom betreffenden Offizierskorps vorgeschlagene Unteroffiziere zu Offizieren zu brevetten. Diese haben aber vorher eine Offiziersschule, eventuell eine Aspirantenschule durchzumachen.

Bei der Beförderung der Unteroffiziere halten wir dafür, es sei diese durch den Bataillonskommandanten vorzunehmen, auf den Vorschlag der Kompagniekommandanten, welchen es natürlich unbenommen bleibt, sich bezüglich des Vorschlages mit ihren Offizieren und Unteroffizieren zu berathen.

Aus dem Angebrachten ergibt sich, daß der § 38 in seiner gegenwärtigen Fassung zu streichen wäre, eventuell unserer Auffassungsweise gemäß modifiziert werden müßte.

Zu § 39. Es erscheint uns nicht thunlich, daß diejenigen Offiziere, welche selbst auf Beförderung Anspruch machen können, das Vorschlagsrecht haben. — Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

Die Beförderungen zu Hauptleuten geschehen auf den Vorschlag der Stabsoffiziere und der Hauptleute der betreffenden taktischen Einheiten u. s. w.

Die Beförderungen zu Majoren der Infanterie auf den Vorschlag der Stabsoffiziere, die Beförderungen zu Kommandanten auf den Vorschlag der Kommandanten des Auszugs und der Reserve des betreffenden Kantons.

Zu § 91. Dieser § wäre mit Hinblick auf die bei den §§ 7 und 10 angeführten Motive zu streichen.

Zu §§ 94—96. Die Centralisation der Infanterie-Instruktion muß als ein Fortschritt betrachtet werden, sofern man die Instruktion der Infanterie in gewissen Kantonen ins Auge faßt.

— Es mag dadurch an der Besoldung der Infanterie-Instruktoren vieles erspart werden, und die ganze Instruktion erhält mehr einen einheitlichen Charakter, als es bis dahin der Fall gewesen sein mag; allein abgesehen von der politischen Seite dieses Bestrebens, die militärische Instruktion des größten Theils der wehrpflichtigen Mannschaft den Kantonen abzunehmen und der Bundesgewalt zu übergeben, können wir nicht umhin, vom beruflichen Standpunkte aus diese Maßregel als nicht geboten zu erklären, indem wir die Erfahrung gemacht haben, daß in den leh-

ten Jahren die Instruktion unserer Infanterie in einer Weise geschieht, daß dadurch allen Anforderungen, welche an eine Militärarmee gestellt werden können, Genüge geleistet wird. Die Bestimmung, daß behufs der Instruktion das Territorium der Eidgenossenschaft in Kreise eingeteilt werden solle, welche im allgemeinen mit den Grenzen der Territorialdivisionen übereinstimmen, muß für grössere Kantone, speziell für Bern nachtheilige Folgen haben. Da jedem Kreise ein Instruktor vorstehen soll und diese selbstverständlich mit den kantonalen Militärdepartementen in Verbindung stehen müssen, so können wir nicht einsehen, daß auf diese Weise die Administration vereinfacht werde, und ferner ist viel eher zu erwarten, daß die kantonalen Departemente die Ansichten und Ratschläge einiger Instruktoren unbeachtet lassen, da wenn doch zu ihnen nicht in engerem Verbande stehen, als diejenigen eines kantonalen Oberinstruktors, der vermöge seiner Stellung viel geegneter ist, seine Erfahrungen stetsfort geltend machen zu können.

Wir halten daher in erster Linie an dem bisherigen Modus der Instruktion fest. Falls aber der Bund die Infanterie-Instruktion übernimmt, so scheint es uns gerechtfertigt, daß er auch nach dem Grundsache, qui commande paye, die sämmtlichen Kosten der Instruktion übernehme, wie es bis dahin bei den Spezialwaffen der Fall gewesen ist. — In diesem Sinne wäre der § 96 zu modifiziren.

Zu § 97 2 alinea. Die zu den Rekrutenschulen bezogenen Cadres haben einen Vorkurs zu bestehen.

Zu § 98. Derselbe bestimmt, daß die Infanteriebataillone des Auszugs alljährlich einen Wiederholungskurs von 6 Tagen zu bestehen haben, abgesehen von den kompanieweise stattfindenden Schießübungen. Es scheint uns aber dieser Kurs von 6 Tagen zu kurz und beantragen wir, weil es nicht thunlich ist, die Auszügerbataillone jährlich auf längere Zeit einzuberufen, dieselben alle 2 Jahre mit entsprechendem Vorkurs der Cadres zu vereinigen; die jährlichen Schießübungen würden wir beibehalten.

Zu § 102. Die Bestimmung, daß bei den Reservebataillonen nur die Cadres alle 2 Jahre auf die Dauer von 6 Tagen in den Dienst berufen werden sollen, erscheint uns nicht als genügend.

Es würde nach dem Entwurf die Mannschaft selbst blos alle 9 Jahre in Dienst kommen, nämlich bei einem Divisionstruppenzusammengang, vorausgesetzt, daß die Einheitung der Armee in 9 Territorialdivisionen gerechtfertigt würde. — In 9 Jahren werden auch gut geschulte Soldaten ihre Instruktion so vergessen haben, daß es schwierig sein dürfte, bei einem allgemeinen Aufgebot in kurzer Zeit sie wieder so heran zu bilden, daß mit ihnen tüchtiges geleistet werden kann. Wir haben auch die Überzeugung, daß bei den alljährlichen einmaligen Schießübungen der Reserve nicht viel andere Übungen ausgeführt werden. — Eine alle 2 Jahre wiederkehrende Übung von 6 Tagen mit Vorkurs der Cadres wäre daher für die Reserve nothwendig und würde in Bezug auf das bürgerliche Leben der Mannschaft keine grossen Störungen hervorrufen.

Zu §§ 119 und 120. Eine gesetzliche Verpflichtung für die sämmtlichen Offiziere des Auszugs zu privaten Arbeiten und Übungen will uns nicht gefallen. Wir halten erstens die Kontrolle für nicht wohl möglich und müssen finden, es sei der bürgerlichen Freiheit des Handels hindurch zu viel Eintrag gehalten. — Gewiß werden viele Offiziere aus freien Stücken wie bisher in Vereinen und Offiziersgesellschaften sich mit militärischen Fragen und Arbeiten beschäftigen, und mancher thut freiwillig gern etwas, was ihm auf dem Wege des Zwanges und der Verpflichtung zuwider ist. Wir beantragen daher, diese beiden Paragraphen in der gegenwärtigen Fassung zu streichen.

Zu § 121. Aus den gleichen Gründen, die wir beim vorigen Paragraphen angeführt haben, beantragen wir, litt. a als zu onerös zu streichen, abgesehen davon, daß uns die Bestimmung litt. b auch unvollständig erscheint, indem die Schießübungen nur im freien Felde stattfinden sollten. — In den meisten Schießvereinen befinden sich auch Leute, die nicht wehrpflichtig sind, und

es müßten diese, falls sie sich zu den Übungen nicht freiwillig verstecken würden, nothgedrungen aus den Vereinen ausgeschlossen werden. Die bis jetzt zur Erholung dienenden Schießübungen würden vermöge der mit ihnen verbundenen Zwangeübungen mehr eine Last, und es käme bald dahin, daß sich der Bürger nur nach militärischen Grundsätzen bewegen dürfte.

Es ist kein Grund, gesetzlich vorzuschreiben, was viele Vereine schon aus freien Stücken ausgeführt haben, denn gerade weil es ihr freier Wille ist, der sie dazu führt, außer dem Schießen militärische Übungen, wie Ausmärche, Übungen im Sicherheitsdienst u. s. w. auszuführen, muß man ihnen auch den freien Willen lassen und ihn nicht mit der Zwangsjacke des Gesetzes bekleiden.

Im Entwurf selbst ist, weil nicht dorthin gehörend, über die Zusammensetzung der taktischen Einheiten nichts gesagt, dagegen weicht die nach der den Entwurf begleitenden Botschaft sich gestaltende Ordre de bataille der Division von der bisherigen vollständig ab, indem nämlich in jeder Division eine Auszugs-, eine Reserve- und eine Landwehrbrigade formirt wird.

Wir haben bezüglich dieses Punktes die abweichende Ansicht:

Es sei die Ordre de bataille einer Division so zu formiren, daß jede der ihr zugethielten Infanteriebrigaden aus Bataillonen des Auszugs, der Reserve und der Landwehr zusammengesetzt wird.

Die hauptsächlichsten Gründe dafür sind:

1) Der Militärorganisationsentwurf legt einen grossen Werth auf eine bessere Ausbildung der Stäbe und mit Recht. Dieser Zweck würde aber bei der Ordre de bataille einer Division nach dem Entwurf nur für die Auszügerbrigade erreicht; der Stab der Reservedivision würde nur alle 9 Jahre, derjenige der Landwehrbrigade gar keine praktische Schule mitmachen können. Das Gleiche gilt auch für die Adjutantur dieser Brigaden.

2) Wir seien voraus, daß bei einem allgemeinen Truppenaufgebot zuerst der Auszug, dann die Reserve und endlich die Landwehr aufgeboten würden. Wenn nun mit den Auszügerbataillonen auch die Stäbe einrücken und mit ihnen zugleich den Rahmen bilden, um später die Reserve- und zuletzt die Landwehrbataillone aufzunehmen, so wird die Organisation der Division ungleich schneller und leichter bewerkstelligt werden können, als wenn successiv die Auszügerbrigaden und in kritischen Tagen noch die Reserve- und die Landwehrbrigaden zu organisiren wären.

3) Auch taktische Gründe sprechen für unsern Vorschlag. Ohne uns weiter aus darüber auszusprechen, erwähnen wir nur, daß wir eine nur aus Reserve, namentlich aber eine nur aus Landwehrinfanterie bestehende Brigade als zu schwerfällig für Anforderungen erachten, welche nur zu häufig an sie gestellt werden müßten.

Schließlich erlauben wir uns noch einige Bemerkungen über die Besoldungstabellen zu machen.

Wir müssen anerkennen, daß in dem Bestreben, die Besoldung der Offiziere aller Waffen gleich zu stellen, eine Vereinfachung liegt, ebenso ist die Aufbesserung des Solbes der Leutnants gerechtfertigt, dagegen fällt uns auf, daß gerade die Hauptleute, deren Pflichten nach dem Entwurf vermehrt würden, indem auch die Zahl der Offiziere per Kompanie um einen vermindert werden soll, sich ungünstiger stünden wie bis dahin.

Der Hauptmann führt als Kompanie-Chef die Komptabilität, ist dafür verantwortlich und dies soll bei der Besoldung berücksichtigt werden, denn nur zu oft müssen die Hauptleute, trotz aller Vorsicht und weil sie sich bis auf einen gewissen Grad auf die Fouriere verlassen müssen, aus ihrer eigenen Tasche zusezen.

Wir beantragen daher, die Besoldung vom Hauptmann aufwärts sei im Allgemeinen festzulegen wie bisher; die Mundportionen, bis auf eine, welche besonders ausgerichtet werden muß, sind zum Solbe zu schlagen.

Der Hauptmann würde demnach erhalten Fr. 6. 80 Cts. an Solb und eine Mundportion.

Wie der Stabsfourier besoldet werde, ist nicht gesagt, wir sprechen den Wunsch aus, daß auch dieser in der Besoldungstabellen seinen Platz angewiesen bekomme.

Indem wir Ihnen, geehrter Herr Direktor, diese unsere Be-

merkungen zu Handen des elbgenössischen Militärdepartements einreichen, ersuchen wie Sie, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung entgegen zu nehmen.

Bern, den 5. Dezember 1869.

Namens des Verstandes
des bernischen Infanterie-Stabsoffiziervereins:
Der Vize-Präsident:
Renaud, Kommandant.
Der Protollführer:
A. v. Werdt, Stabshauptmann.

A u s l a n d .

Frankreich. (Regimentsbibliotheken.) Die „Militär-Konferenzen“ haben den Sinn für die Pflege der Fachwissenschaften und der Geistesbildung in allen Truppenkörpern der französischen Armee rege gemacht. Seitdem die Konferenzen eingeführt sind, haben die Regiments-Bibliotheken einen bedeutenden Aufschwung genommen. In diesem Augenblick haben 51 Regimenter der Infanterie, 6 der Garde, 4 der Linienv. Kavallerie, 1 der Garde-Kavallerie, 5 Kasino's in Algier, endlich 4 Militär-Etablissements, nämlich das Lager von Chalons, die Armee-Schießschule, das Lager von Sathonay und die Artillerieschule von Bourges, wohlverschene Bibliotheken, deren Schöpfung der Initiative der Offiziere oder der Korpsekommandanten zu danken ist.

(Neue Bewaffnung und Aenderungen in der Taktik.) Man hat in neuerer Zeit das französische Manövre-Reglement wesentlich modifizirt und vereinfacht, allein es fehlt noch an der praktischen Einübung der kleineren Operationen. Chalons reicht hierfür nicht aus. Es fehlt dort und in den Garnisonen an dem geeigneten Terrain, weshalb man eben auch in Chalons mehr oder weniger exerziert. Gerade bei der gegenwärtigen Bewaffnung ist aber eine Deckung im Terrain, ein Manöviren in kleineren Abtheilungen mehr als je nöthig. Offiziere und Soldaten müssen an die Fechtart in einem stets wechselnden Terrain gewöhnt sein. Solche Terrains finden sich in der Bretagne, im Orléanais, an der Creuse, im Limousin, bei den Auvergues, in der Provence. Die Eisenbahn erleichtert den Transport dahin. Dort müßte man eigentliche Feldlager bilden und den Garnisonsdienst auf ein Minimum vermindern. Auch müßte man dort Offiziere und Soldaten mit den nötigen Geniearbeiten, Schanzen- und Brückenbau, Zerstören und Herstellen von Eisenbahnen, Telegraphenlinien, vertraut machen.

Belgien. Der Revolver Galand wird für Polizei, Douane, Gendarmen und Reiterei eingeführt.

V e r s c h i e d e n e s .

(Nekrolog des Generals v. Wiederhold.) Dieser kürzlich verstorbene Veteran der portugiesischen Armee war am 7. Juli 1799 zu Lissabon geboren und der Sohn eines Bernhard Held, Barons v. Wiederhold. Er trat im Jahr 1815 in das 4. Infanterieregiment, machte aber zugleich seine Studien an der Marineakademie. Im Jahre 1817 wurde er Unterlieutenant, besuchte aber fortwährend die Akademie für Befestigung und Artillerie. Im Jahr 1823 machte er als Lieutenant beim 4. Infanterieregiment die Expedition nach Bahia mit. Im Jahr 1824 ließ Dom Miguel ihn verhaften, im folgenden Jahre wurde er jedoch wieder frei. Von 1826 auf 1827 machte er den Feldzug gegen die Rebellen mit und wohnte den Gefechten bei Arroches (1826), Coruche da Beira, Pontes do Prado und du Barca (1827) bei. Im Jahr 1828 hörte er im Collegium da Moeda Chemie und Physik. Im Jahr 1832 wanderte er nach Porto aus und trat hier in den Generalstab des Befreiungsheeres. Er machte nun den Feldzug 1833—34 gegen Dom Miguel mit, wohnte 4 Gefechten in den Linien von Porto bei, wurde im letzten derselben schwer in der Schulter verwundet, rückte zum Capitän vor und wohnte noch in demselben Jahre 3 Gefechten vor Lissabon und 1834 der Schlacht bei Almofiar

bei. Im Jahre 1834 trat er in das Kriegsministerium, im folgenden Jahre in den großen Generalstab, wobei er jedoch fortfuhr, Dienste im Kriegsministerium zu leisten. Im Jahr 1836 erhielt er dort die Leitung der 2. Abtheilung, später die der ersten. Im Jahr 1840 wurde er Major, 1^o 44 Chef des Generalstabs des Operationskorps gegen die Insurgenten von Almeida. Nach Beendigung dieser Expeditions trat er wieder in das Kriegsministerium. In den Jahren 1846 und 1847 diente er als Oberstleutnant im Generalstab gegen die Revolutionäre der Junta von Porto und machte die Schlacht bei Torres Vedras (1846) mit. Im Jahr 1847 war er der spanischen Hülfstraktion unter Goncha beigegeben. Im Jahr 1850 wurde er Oberst und 1852 charakteristischer Brigadier, 1855 wurde er auf sein Ansuchen der Leitung der militärischen Direktion im Kriegsministerium entnommen und der permanenten Generalstabskommission zugewiesen; 1859 wurde er interimistischer Chef des Generalstabs und 1863 wirklicher Brigadier, 1864 wirklicher Chef des Generalstabs und Brigadegeneral. In der Folge war er mehreren bedeutenden Commissionen zugewiesen. Wiederhold war einer der gebildtesten portugiesischen Offiziere, sprach mehrere Sprachen, war vielseitiger Mitarbeiter der Revista militar und wegen seines bleideren Charakters allgemein geachtet. Deutschen Offizieren, die Portugal besuchten, ging er mit dem ganzen Wohlwollen des Landmanns an die Hand.

Der Tornister Charrin als Deckungsmittel hat ähnliche Vorschläge von Baubot und Mieroslawski hervorgerufen. Ersterer will das Kochgeschirr, zum Theil aus Bessemer-Stahl gefertigt, herbeziehen. Allein mit einem durchlöcherten Kessel kann man nicht mehr kochen; überdies würde das Geschirr zu teuer. Mieroslawski will den Tornister auf der Brust tragen; dies deckt den Mann nicht und hindert am Laden und Feuern. (Auszug aus dem Spectateur milit.)

(Die gezogenen Gewehre kleinen Kalibers.) Schon von Delvigne 1829 vorgeschlagen, aber nicht acceptirt, wurden sie von den Schweizern nach 16jährigen beharrlichen Versuchen eingeführt und zwar mit 10,5 MM.

(Pferde-Zucht.) Im Verlage von Oskar Letner in Leipzig erscheint jetzt ein hippologisches Organ, beittelst: „Blätter für Pferde-Zucht und Central-Organ für hippologische Vereine, Gesellschaften, Pferdedressur, Händler &c.“ Dasselbe verspricht sehr reichhaltig, für jeden Pferdezüchter, Pferdefreund, Sporteman &c. unterhaltend und belehrend zugleich zu werden. Die elegant ausgestattete erste Nummer liegt uns vor, und verweisen wir nur auf den folgenden Inhalt derselben: „An die Leser! — Der Einfluss der Gestüte zur Hebung der Pferde-Zucht. Von Ableitner, t. b. Regimts.-Vet.-Arzt. — Zur Frage: Ob bei der Vererbung der Thiere das meiste Gewicht auf die Reinheit des Blutes oder die individuellen Eigenschaften der Eltern zu legen sei. — Das bayrische Landgestüt. — Renn-Kalender. — Notizblätter. — Briefwechsel. — Anzeigen.“ — Da eine derartige Fachzeitschrift bis jetzt fehlte, so wünschen wir diesem wichtigen Unternehmen eine große Verbreitung und allseitige Förderung. Die Blätter für Pferde-Zucht erscheinen jährlich in 24 Nummern je 8 Hochquartseiten stark zum halbjährlichen Abonnementspreis von 1 Thlr. exkl. Porto und Stempel. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an.

(Einsendung.) Die im letzten deutschen Kriege (1866) entstandenen Lieder, welche meist im Lager preußischer Soldaten entstanden, sind mitunter höchst origineller Art. Aus dem Wasserpolnischen hat Hessmann v. Fallersleben eines derselben übersetzt, dessen lezte Strophen so lauten:

Der Kaiser schrieb an den König,
Er habe Soldaten so viel
Wie Halme stehn auf der Wiese —
Du hast verloren das Spiel. —

Da schrieb der König von Preußen,
Dann hab' ich noch einen Stier,
Ab fristet er die ganze Wiese,
Mein Vetter, das merkt dir. —